

AUßERGERICHTLICHE VOLLMACHT

Der Partnerschaftsgesellschaft



Geiersberger Glas ■ Partner mbB Rechtsanwälte

handelnd durch die Rechtsanwälte

Ingo Glas, John Booth, Dr. Thomas Hänsch, Steffen Wenzel, Dr. Carlo Thiel,
Dr. Robert Krüger, Stephanie Greve, Mandus Fahje, Karsten Bossow, Max Allendorf,
Carlo Stöwer, David Nerger, Martina Engling, Dr. Alexander König,
Isabelle Brozio, Marc Henschel, Constanze von Plessen,
Menno Ritsema, Nathalie Scheiblich, Marie-Christine Gräfin von Spee
Doberaner Straße 10-12, 18057 Rostock Werderstraße 125, 19055 Schwerin

wird von

in einem Verfahren gegen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
2. Beilegung außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
3. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen,
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere sowie die Erteilung von Untervollmachten; die entstehenden Kosten trägt der/die Unterzeichnende,
6. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht,
7. Außergerichtliche Vertretung gegenüber Behörden und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen, einschließlich sozial- oder verwaltungsrechtlicher Vorverfahren.

....., den

.....

Unterschrift

Hinweise

Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung wurde der/die Unterzeichnende ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

- die Gebühren der Rechtsanwälte werden nach dem Gegenstandswert berechnet,

- **in sozialrechtlichen Streitigkeiten** wird die Gebühr des Rechtsanwalts nach Betragsrahmengebühren berechnet (gilt nur für Personen i.S. § 183 SGG),

- **in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten** sind die Kosten, die durch außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte entstehen, von der Partei selbst zu tragen, auch wenn es nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

....., den

.....

Unterschrift